

Statuten der UNITERRE

Kapitel 1: Name – Sitz – Zweck – Dauer

Art. 1

Die *Union des Producteurs Suisses (UPS)* trägt neu den Namen UNITERRE.

Art. 2

UNITERRE ist eine gewerkschaftliche Organisation im Sinne eines Vereins nach Artikel 60 und folgenden des ZGB.

Art. 3

UNITERRE bezweckt die wirtschaftliche und moralische Verteidigung der Landwirte und der ländlichen Welt gegenüber den politischen Behörden und gegenüber wirtschaftlichen, administrativen und juristischen Partnern.

Art. 4

In diesem Sinne wird UNITERRE bei Gesetzes- und Verordnungsänderungen und -anwendungen im Bereich der Landwirtschaft konsultiert werden, sich beteiligen und intervenieren. Dasselbe gilt auch für Gesetze und Verordnungen zu Umweltfragen, zur Raumplanung, zum Wasser- und Tierschutz, zum Lebensmittelbereich sowie allen Gesetzen, Verordnungen, Regeln und sonstigen Entscheiden, die sich daraus ableiten und direkt oder indirekt mit dem Einkommen der Landwirte und der ländlichen Welt zusammenhängen.

Art. 5

UNITERRE vereint Bäuerinnen und Bauern, (deren Einkommen ganz oder teilweise aus der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsland, der Tierhaltung oder anderen Tätigkeiten beziehen, die mit der landwirtschaftlichen Produktion in Verbindung gebracht werden.) und Sympathisanten und Sympathisantinnen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer politischen oder religiösen Zugehörigkeit. Sympathisanten und Sympathisantinnen haben in den verschiedenen Organen der Organisation ein konsultatives Recht.

UNITERRE nimmt auch SympathisantInnen auf, die der Landwirtschaft nahestehen, wie Milchhändler, Käser, Metzger, Handwerker, Käufer oder Verkäufer von landwirtschaftlichen Produkten, lokale Molkereigenossenschaften, Käsereien, landwirtschaftliche Organisationen usw. SympathisantInnen, ob Personen oder Vereine, können zwar an allen Diskussionen teilnehmen, sie sind aber in den verschiedenen Organen der UNITERRE nicht stimmberechtigt.

Art. 6

UNITERRE ist unabhängig von den politischen Parteien.

Art. 7

UNITERRE wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihr Sitz entspricht grundsätzlich dem der Verwaltungsstelle.

Art. 8

UNITERRE ist in Sektionen organisiert. Jede Annahme einer neuen Sektion wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die einzelnen Sektionen handeln und organisieren sich selbstständig, aber im Einverständnis mit dem Vorstand.

Kapitel II: Mitgliedschaft – Status – Rechte – Pflichten

Art. 9

Der Verein kann jederzeit neue Mitglieder aufnehmen. Mitglied von UNITERRE sind alle Sektionsmitglieder und alle Mitglieder der Regionen, in denen es keine Sektion gibt.

Art. 10

Der Eintritt als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anfrage bei einer Sektion oder direkt bei UNITERRE oder bei Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 11

Alle Mitglieder beteiligen sich am Vereinsgeschehen, indem sie an den Versammlungen teilnehmen und Vorschläge einbringen, um Anliegen vorzustellen oder Kundgebungen zu organisieren. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Ausrichtung des Vereins mitzugestalten.

Art. 12

Gemäss Artikel 70 des ZGB ist ein Austritt nur zulässig, unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist, einzureichen auf Ende des Kalenderjahres. Das Austrittsgesuch wird schriftlich an den Sektionspräsidenten oder andernfalls an den Präsidenten der UNITERRE gerichtet. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags wird die Mitgliedschaft nach Jahresfrist aufgelöst.

Art. 13

Mitglieder, deren Verhalten dem Verein zu Schaden gereicht, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss wird vom Sektionsvorstand am Sektionstreffen vorgeschlagen, welche über den Vorschlag entscheidet. Bei einer Annahme wird er an den Vorstand weitergeleitet. Dieser unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung, die abschliessend darüber entscheidet.

Bevor ein Ausschluss vorgeschlagen wird, muss der Betroffene angehört werden. Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Art. 14

Jedes Mitglied ist bis zum Tag seines Austritts an seine Verpflichtungen gegenüber UNITERRE gebunden.

Art. 15

Mitglieder müssen einen Jahresbeitrag entrichten, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. *Der Jahresbeitrag für **Kollektivmitglieder**, die den Status von Sympathisantinnen und Sympathisaten haben (Käsereien, Kooperativen usw.), beträgt mindestens gleichviel wie für Mitglieder, die Bauern sind. Der Jahresbeitrag für nicht bäuerliche Organisationen und Institutionen so wie für **Einzelmitglieder**, die den Status von SympathisantInnen haben, unterscheidet sich zu den Mitgliederbeiträgen der Bäuerinnen und Bauern.* Durch Überweisen des Beitrags haben die Mitglieder Anspruch auf ein Abonnement der Zeitschrift „UNITERRE“ sowie auf die Leistungen der Organisation. Je nach Aufwand einer Leistung kann UNITERRE eine Gegenleistung fordern..

Kapitel III: Organisation – Organe

Art. 16

Die Amtsträger der Organe von UNITERRE werden für drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Vereinsorgane sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Verwaltungskommission
4. die ständigen Kommissionen
5. das Sekretariat

Die Mitgliedschaft gibt pro Betrieb Anrecht auf zwei Stimmen, sofern zwei Personen anwesend sind, um die Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern.

Art. 17

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der UNITERRE. Die Sektionen wählen pro 50 eigene Mitglieder einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Vorstandmitglieder, die Sektionspräsidenten und Sektionspräsidentinnen gehören der Delegiertenversammlung von Amts wegen an. Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben nur eine beratende Stimme. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Sie kann auch einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Vertreter und Vertreterinnen verlangt wird. Nachstehende Fragen fallen namentlich in ihre Zuständigkeit:

- a. Sie behandelt alle Punkte der Tagesordnung, definiert die grundsätzlichen Optionen der UNITERRE, genehmigt und ratifiziert vorangehende Arbeiten und den vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresarbeitsplan für das kommende Jahr.
- b. Sie bestimmt die Art der Beziehungen zwischen der UNITERRE und anderen Organisationen.
- c. Sie ernennt ein Präsidium für eine Dauer von drei Jahren, welches repräsentiert wird durch einen Präsidenten, eine Präsidentin oder ein Ko-Präsidium oder ein Kollegialpräsidium (gebildet durch den Gesamtvorstand).
- d. Sie genehmigt die Vorschläge der Sektionen zu ihrer Vertretung im Vorstand.
- e. Sie ernennt die Mitglieder der Verwaltungskommission.
- f. Sie setzt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags fest.
- g. Sie verabschiedet das Budget, den Jahresabschluss und entlastet Vorstand und Buchhalter.
- h. Sie bildet die als zweckmässig anerkannten, ständigen Kommissionen.
- i. Sie gewährt den Sektionen bei Bedarf eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung.
- j. Sie verabschiedet Statutenänderungen.

k. Sie entscheidet über eine Auflösung der UNITERRE gemäss Artikel 28.

Art. 18

Der Vorstand umfasst pro Sektion mindestens zwei Mitglieder, darunter den Sektionspräsidenten oder die Sektionspräsidentin. An den Vorstandssitzungen muss jede Sektion vertreten sein. Das Präsidium wird gemäss den Bestimmungen dieser Statuten (Art. 16) ernannt. Im Falle eines Kollegialpräsidium, organisiert sich das Präsidium selbst und teilt die repräsentativen Pflichten für ein Jahr unter sich auf. Abgesehen davon organisiert sich der Vorstand selbst. Er sorgt dafür, dass alle gewählten Personen Mitglieder der UNITERRE sind, dass eines von zwei Mitgliedern jünger als 45 Jahre alt ist, dass die Präsenz der Bäuerinnen gefördert wird und dass jedes Mitglied pro Jahr mindestens an sechs Vorstandssitzungen teilnimmt. Der Vorstand wird von dem Präsidium so oft wie nötig einberufen, in der Regel einmal pro Monat. Eine Sitzung kann auch einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Das Präsidium ist Präsident der UNITERRE. Es präsidiert zusätzlich zum Vorstand auch die Delegiertenversammlung. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. Es vertritt UNITERRE nach aussen. Für die Öffentlichkeitsarbeit kann nötigenfalls das Präsidium (gemäss Art.17c) durch Sprecher oder Sprecherinnen oder durch einen Gewerkschaftssekretär oder eine -sekretärin ersetzt werden.

Der Vorstand ist die Vereinsexekutive. Er setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um und befindet über die Berichte der Verwaltungskommission. Er unterbreitet der Delegiertenversammlung einen Rechenschaftsbericht, einen Vorschlag zur Ausrichtung der UNITERRE sowie das Tätigkeitsprogramm. Unter Vorbehalt der anderen, in den Statuten geregelten Kompetenzen, nimmt er zu wirtschaftlichen und sozialen Problemen Stellung. Er macht die Rechnungsabschlüsse und erstellt das Budget, lässt sie von der Verwaltungskommission überprüfen und unterbreitet sie der Delegiertenversammlung. Der Vorstand trifft alle dringlichen Entscheide und setzt die Delegiertenversammlung so schnell wie möglich darüber in Kenntnis. Angestellte der UNITERRE werden vom Vorstand angestellt und entlassen (Gewerkschaftssekretäre und andere Mitarbeiter in der Verwaltung). Der Vorstand erstellt das Pflichtenheft der Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretäre.

Art. 19

Die Verwaltungskommission umfasst drei Mitglieder, die je einer anderen Sektion angehören. Sie prüft die Rechnungsabschlüsse der UNITERRE. Die Verwaltungskommission ist vor dem Vorstand namentlich für die finanzielle und administrative Verwaltung der UNITERRE zuständig. Sie kann dem Vorstand eine Überprüfung der gesamten Verwaltung der UNITERRE durch einen externen Treuhänder vorschlagen. Sie unterbreitet dem Vorstand einen umfassenden Rechenschaftsbericht.

Art 20

Die ständigen Kommissionen (Milch, Ackerbau, Internationales, regionale Märkte, Zugang zu Land für Junge, Frauen) werden gebildet, um bestimmte Geschäfte vertieft zu behandeln. Sie legen dem Vorstand über ihre Arbeit Rechenschaft ab. Der Vorstand befindet über die von den Kommissionen gewünschte Entwicklung. Die ständigen Kommissionen versammeln sich entsprechend dem Tagesgeschehen nach Wunsch und organisieren sich selbst.

Art. 21

Das Sekretariat wird vom Präsidium der UNITERRE und den Sekretärinnen und Sekretären gebildet. Es kommt jedesmal zusammen, wenn es die Situation erfordert, aber auch auf Verlangen der Vereinsorgane und Sektionen. Es schlägt dem Vorstand Aktionen vor, die über deren Zweckmässigkeit befindet. Das Sekretariat ist verantwortlich für die Organisation der laufenden Geschäfte, Aktionen und Kundgebungen und legt dem Vorstand darüber Rechenschaft ab. In dringlichen Fällen handelt es mit einstimmiger Genehmigung des Sekretariats und setzt den Vorstand so schnell wie möglich darüber in Kenntnis. Bei Bedarf verlangt es eine dringliche Einberufung des Vorstands.

Art 22

Die Gewerkschaftssekretärinnen und -Sekretäre beteiligen sich an den Arbeiten der verschiedenen Vereinsorgane mit beratender Stimme (Pflichtenhefte).

Kapitel IV: Finanzielle Mittel

Art. 23

Die finanziellen Mittel der UNITERRE bestehen aus:

- a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. den Erträgen der Zeitschrift und der Werbungen
- c. den Erträgen aus Anlässen, die von der UNITERRE organisiert werden
- d. Spenden und Zuwendungen
- e. dem Vereinsvermögen.

Art. 24

Für Verbindlichkeiten der UNITERRE haften nur die finanziellen Mittel des Vereins. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25

Mit der Zeitschrift der UNITERRE werden die Mitglieder regelmässig informiert.

Kapitel V: Zeichnungsberechtigung und Haftung

Art. 26

Die rechtsverbindliche Zeichnung der UNITERRE ist die gemeinschaftliche und solidarische Unterschrift des Präsidiums und einer Gewerkschaftssekretärin oder eines Gewerkschaftssekretärs.

Art. 27

Die Vereinsmitglieder übernehmen keine persönliche Verantwortung für die Handlungen der UNITERRE. Mitglieder, welche die Anweisungen des Vorstands missachten, haften allein für die Folgen.

Kapitel VI: Verschiedenes

Art. 28

Bei Abstimmungen und Wahlen in der UNITERRE und ihren Organen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

Art. 29

Die Auflösung der UNITERRE kann nur mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung werden die finanziellen Mittel des Vereins an eine Organisation mit gleichen Zielen oder an eine Wohltätigkeitsorganisation überwiesen.

Art. 30

Bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen oder den Mitgliedern der Vereinsorgane entscheidet ein Ehrengericht. Zu dessen Bildung benennt jede Partei einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter benennen einen Obmann.

Art. 31

Die französische Version der Statuten ist verbindlich.

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2012 in Salavaux angenommen. Sie ersetzen alle anderen.

Das Präsidium von UNITERRE:

Die Verwaltungskommission: Sekretär/Sekretärin
Kassier/Kassierin